

S A T Z U N G

der Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein)
Ellwangen in der Forstkammer Baden Württemberg

§ 1

Rechtsverhältnisse:

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft WBV Ellwangen". Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Waldbesitzern.

Sie ist korporatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Ellwangen/Jagst.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein. Die vollständige Bezeichnung lautet danach: "Forstbetriebsgemeinschaft WBV Ellwangen" (wirtschaftlicher Verein).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft:

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen, durch
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftlichen Erzeugung wesentlichen Vorhaben.

- b) Beratung der Mitglieder
- c) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung.
- d) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.
- e) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.

(2) Die Gemeinschaft kann örtlich Untergruppen bilden.

§ 3

Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Waldbesitzer werden, die Wald auf den Gemarkungen des seitherigen Waldbauvereines Ellwangen/Jagst besitzen.
Die korporative Mitgliedschaft der Gemeinschaft steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Kündigung auf Ende des 3. vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (4) Scheidet ein Mitglied außer durch Auflösung vorzeitig aus, so hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen.

Von der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

- (6) Als außerordentliche Mitglieder (Waldfreunde) können frühere Eigentümer von Wald (Altbauern) vom Vorstand zugelassen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis:

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten:

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern;
2. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6

Organe:

(1) Organe der Gemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- b) der Vorstand;
Er besteht aus
 1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Rechner.Diese übernehmen die Geschäftsführung.
- c) der Ausschuß;
Er besteht aus dem Vorstand und den Vertrauensmännern.

(2) Für jede Ortschaft wird ein Vertrauensmann von den ortsansässigen ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung:

- (1) Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im 1. Monat nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der ordentlichen

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Wahl des Vorstandes und Vertrauensmänner auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch 2 dazu jährlich im voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
4. Zur Beschlußfassung über gemeinsamen Holzabsatz ist die Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Für die Abwicklung des gemeinsamen Holzabsatzes ist eine Person der Forstbehörde einzusetzen.
6. Beschlußfassung über Anträge, Ausschüsse, sonstige wichtige Angelegenheiten.
7. Beschlußfassung über die Beantragung staatlicher Förderungsmittel.
8. Beschlußfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 10.
9. Entgegennahme des Jahresberichtes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.

1. In der Mitgliederversammlung entscheidet - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; es können höchstens 4 Mitglieder vertreten werden.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet; der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im übrigen gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Vertretung der Mitglieder
 2. Führung der Verwaltungsgeschäfte
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung.
 6. Erstattung des Jahresberichtes.

- (3) Der Vorstand kann die Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu einer Beratung zuziehen; er hat sie mindestens zweimal jährlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes:

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmen die Vertrauensmänner.

§ 10

Mitglieds- und Unkostenbeiträge:

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Der Betrag setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Flächenumlage. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme durch die einzelnen Mitglieder erhoben werden.
- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe die Ausschußmitglieder entscheiden.

§ 11

Beratung:

- (1) Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung ziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes, bzw. des Betriebs nach den "Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen" zu überwachen.

§ 12

Auflösung:

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der der Gemeinschaft angehörigen Waldflächen repräsentiert wird. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausbezahlt.

§ 13

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit Wirkung vom ... 20.01.1988
in Kraft.

Vorstand

Manfred Staepler

Vertrauensmänner

Karl Graf
Karl Bant
Martin Deis
Anton Bieg
Max Künzler
Hermann Stengel
Jakob Mayer

Anlagen:

- 1 Mitgliederverzeichnis
- 1 Niederschrift
- 1 Teilnehmerliste